

Dipl.-Kfm.

Bernd Wiedemann

Wirtschaftsprüfer – Steuerberater

Bürgerstiftung
Unser Schwabach,

Schwabach

Bericht

Über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2006 sowie
der Erhaltung des Stiftungsvermögens
und der satzungsmäßigen Verwendung
seines Ertrages und etwaiger Zuschüsse

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungsauftrag	1
II. Grundsätzliche Feststellungen	2
1. Stiftungszweck	2
2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
1. Allgemeines	3
2. Prüfungsinhalte	4
a) Prüfungsstrategie und Prüfungsschwerpunkte	4
b) Bestandsnachweise und Bestätigungen Dritter	6
c) Vorjahresabschluss	6
d) Angaben der gesetzlichen Vertreter	6
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
b) Jahresabschluss	7
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
a) Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
b) Wesentliche Bewertungsgrundlagen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006	8
V. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages	9
VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	10

Anlagen	Nr.	Seiten
Bilanz zum 31. Dezember 2006	1	1 - 2
Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006	2	1
Tätigkeitsbericht des Stiftungsvorstandes einschließlich dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks	3	1 - 2
Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers	4	1 - 2
Rechtliche Grundlagen	5	1 - 3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002	6	1 - 2

I. Prüfungsauftrag

Der Stiftungsvorstand der

**Bürgerstiftung Unser Schwabach,
Schwabach,**
(im Folgenden auch Bürgerstiftung oder Stiftung genannt)

hat mich als den von dem Stiftungsrat gewählten Prüfer am 07.09.2007 beauftragt, den Jahresabschluss der Stiftung zum 31. Dezember 2006 (Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006) zu prüfen. Dabei erstreckt sich meine Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung seines Ertrages und etwaiger Zuschüsse (Stiftungsmittel).

Bei meiner Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des Art. 25 Abs. 4 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) zu beachten.

Für die Ausführung dieses Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als **Anlage 5** beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 vereinbart.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne der einschlägigen Prüfungsstandards (PS) insbesondere PS 740 „Prüfung von Stiftungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) sind bei meiner Prüfung beachtet worden. Der Bericht über meine Prüfung wurde entsprechend dem PS 450 des IDW erstellt.

II. Grundsätzliche Feststellungen

1. Stiftungszweck

Zweck ist entsprechend § 2 Abs. 1 der Satzung die Förderung des bürgerschaftlichen Zusammenwirkens der Generationen der Stadt Schwabach im Geiste der gegenseitigen Toleranz und Rücksichtnahme, insbesondere in den Bereichen der Jugend- und Altenhilfe, Bildung und Erziehung, der öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, der Völkerverständigung, der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Weiterhin fördert die Stiftung den Sport, die Kunst und Kultur, die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, die Denkmalpflege sowie die Heimatpflege und -kunde.

Gemäß der Präambel der Satzung der Bürgerstiftung soll die Stiftung dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger dienen. Sie soll erreichen, dass Bürger und Wirtschaftsunternehmen zusammen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihrer Stadt übernehmen. Sie will Menschen zusammenführen, die sich aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtliche Mitarbeiter (Zeitstifter) für die Projekte der Bürgerstiftung engagieren. Sie soll so Voraussetzungen schaffen, dass basierend auf humanen Werten, wie Menschenwürde, persönliche Freiheit, Toleranz und Solidarität, soziale, kulturelle und ökologische Projekte entwickelt und unterstützt werden. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Zustiftungen sollen die Absichten der Gründer und die von ihnen gelegte finanzielle Basis erweitert und somit die Stiftungstradition in Schwabach ergänzt werden.

2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Stiftungsvorstand erstellt zulässigerweise keinen Lagebericht so dass zu der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter eine Stellungnahme unterbleibt.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Allgemeines

Der Gegenstand der Prüfung ist die Buchführung der Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006.

Der Jahresabschluss ist nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden.

Der Stiftungsvorstand trägt für die Rechnungslegung der Bürgerstiftung und die mir als Abschlussprüfer gemachten Angaben die Verantwortung. Meine Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die vorgelegten Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Abschlussprüfung ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 316 ff. HGB, und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung – insbesondere PS 740 „Prüfung von Stiftungen“ - erfolgt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfungsbericht dargestellt sind, in meinen Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Buchführung hat sich darauf erstreckt, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die rechnungslegungsbezogenen gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind.

Entsprechend der Erweiterung des Prüfungsauftrages wurde ergänzend geprüft, ob das Stiftungsvermögen zum 31.12.2006 erhalten ist und ob dessen Erträge und etwaige Zuschüsse in dem Geschäftsjahr 2006 satzungsgemäß verwendet wurden.

Die Prüfung hat sich auch auf die Feststellung von bestandsgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen sowie von Unrichtigkeiten und Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften erstreckt. Die gezielte Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen und Unterschlagungen, ist jedoch nicht Gegenstand der Abschlussprüfung gewesen.

Meine Prüfungsarbeiten habe ich im Wesentlichen im September 2007 in den Geschäftsräumen des Steuerberaters der Stiftung, der Sozietät Katz & Partner, Schwabach, und in meiner Kanzlei durchgeführt.

2. Prüfungsinhalte

a) Prüfungsstrategie und Prüfungsschwerpunkte

Meiner Prüfung liegt folgende risikoorientierte Prüfungsstrategie orientiert an dem Umfang der Geschäftstätigkeit der Bürgerstiftung zugrunde:

- Entwicklung eines Verständnisses für die Organisation und Tätigkeit der Bürgerstiftung

Bei meiner Abschlussprüfung habe ich Informationen über das Umfeld der Stiftung, eingeholt.

Darüber hinaus ist die Entwicklung anhand der vorgelegten Abschlüsse worden.

Ergänzend sind Auskünfte des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrats über die wesentlichen Maßnahmen und Ziele in die Betrachtung einbezogen worden.

- Feststellung und Beurteilung von Verfahren und Kontrollmechanismen

Auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen und gegebener Auskünfte habe ich eine vorläufige Beurteilung der rechnungslegungsbezogenen Systeme und Verfahren unter Berücksichtigung der internen Kontrollen vorgenommen. Das durch den Stiftungsvorstand eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist daraufhin analysiert worden, ob das Kontrollumfeld der Stiftung, die Risikobeurteilungen im Unternehmen, die Ausgestaltung von Kontrollaktivitäten, die unternehmensinternen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informations- und Kommunikationssysteme des Unternehmens hinreichend zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und Zuverlässigkeit der Rechnungslegung sowie zur Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften beitragen.



- Festlegung und Durchführung der auf die Verfahren und Kontrollmechanismen bezogenen Prüfungshandlungen

Im Rahmen von System- und Funktionsprüfungen ist die angemessene Ausgestaltung (Aufbauprüfung) und die Wirksamkeit (Funktionsprüfung) des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems untersucht worden.

Die Funktionstests im Rahmen der System- und Verfahrensprüfungen zu der Buchführung einschließlich der internen Kontrollen sind weitgehend anhand der ausgewählten Einzelnachweise (Buchungsbelege) im Rahmen von Einzelfallprüfungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses erfolgt.

- Prüfungsschwerpunkte

Auf der Grundlage der in den vorangegangenen Schritten gewonnenen Erkenntnisse ist die Festlegung des weiteren Prüfungsvorgehens erfolgt, insbesondere die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und der Art und des Umfangs der Prüfungshandlungen je Prüffeld. Dabei sind die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet worden.

Besondere Prüfungsschwerpunkte sind für das Berichtsjahr die folgenden Prüffelder gewesen:

- Prüfung von Eröffnungsbilanzwerten im Rahmen von Erstprüfungen (IDW PS 205);
- Prüfung des Stiftungsvermögens und satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuschüsse;
- Beziehungen zu nahe stehenden Personen (IDW PS 255);
- Prüfung der Vollständigkeit und Periodenabgrenzung sowie der Bewertung der Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen haben analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen umfasst. Die Einzelfallprüfungen sind in der Regel auf der Grundlage von Stichproben nach einer bewussten Auswahl erfolgt. Aufgrund der Prüfungsnachweise sind Teilprüfungsergebnisse für die einzelnen Prüfungsgebiete und in der Folge das Gesamtprüfungsergebnis festgestellt worden.

b) Bestandsnachweise und Bestätigungen Dritter

Für den Nachweis des Stiftungsvermögens zum Abschlussstichtag liegen Kontenauszüge und andere Bestätigungsnachweise der verwaltenden Kreditinstitute vor.

c) Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2005 wurde gemäß Art. 25 Abs. 2 BayStG von der Regierung Mittelfranken geprüft. Die Regierung Mittelfranken hat mit Schreiben vom 10.07.2006 bescheinigt, dass das Grundvermögen der Stiftung ungeschmälert erhalten und die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet wurden.

d) Angaben der gesetzlichen Vertreter

Der Stiftungsvorstand und die mir benannten Personen haben die für meine Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise (§ 320 HGB) vollständig und bereitwillig erbracht. Nach der vom Stiftungsvorstand schriftlich abgegebenen berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die auch die Angaben zu nahe stehenden Personen umfasst und die ich zu meinen Akten genommen habe, sind in den mir vorgelegten Büchern und Unterlagen alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und in dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Risiken berücksichtigt. Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dieser Erklärung nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht ereignet.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Buchführung hat während des gesamten Geschäftsjahres 2006 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen; die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen bestätigen die ordnungsmäßige Abbildung des Buchungsstoffs in der Buchführung und dem Jahresabschluss.

Die Finanzbuchführung wird von der beauftragten Sozietät, Katz & Partner, Schwabach, über DATEV Kanzlei Rechnungswesen erstellt.

Es sind im Rahmen der Prüfung keine Feststellungen getroffen worden, die dagegen sprechen, dass die von der Bürgerstiftung getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Der Kontenplan ist den Bedürfnissen der Stiftung angepasst und ausreichend tief gegliedert. Er ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs. Die Buchführung erfolgt zeitnah. Die Buchungen sind ordnungsmäßig belegt. Die Belege werden übersichtlich und geordnet aufbewahrt.

b) Jahresabschluss

Im Jahresabschluss der Stiftung zum 31. Dezember 2006 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden; die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden.

Der Jahresabschluss wird ebenfalls von dem Steuerberater der Stiftung, Katz & Partner, Schwabach, mittels DATEV Kanzlei Rechnungswesen erstellt.

Die Gliederung der Bilanz orientiert sich an den Empfehlungen der Stellungnahme zur Rechnungslegung des IDW (RS HFA 5). Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung an den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

a) Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Bürgerstiftung Unser Schwabach zum 31. Dezember 2006 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

b) Wesentliche Bewertungsgrundlagen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006

Der Jahresabschluss der Bürgerstiftung Unser Schwabach zum 31. Dezember 2006 ist auf Basis folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden:

Die Finanzanlagen wurden, soweit es sich um kursgesicherte Wertpapiere handelt, zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren Nennwert bewertet. Für nicht kursgesicherte Wertpapiere erfolgte die Abschreibung auf den unter den Anschaffungskosten liegenden Kurswert, soweit die Wertminderung von Dauer war.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag angesetzt

Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag, Rückstellungen in Höhe der voraussichtlich anfallenden Belastung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken angesetzt.

V. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages

Entsprechend § 10 Abs. 5 der Satzung und Art. 25 Abs. 4 BayStG ist die Prüfung um die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung seines Ertrages und etwaiger Zuschüsse erweitert.

Das Stiftungskapital zum 31.12.2006 (EUR 791.000,00) ist entsprechend dem Jahresabschluss durch ein Stiftungsvermögen von EUR 810.862,83 gedeckt. Das Stiftungsvermögen setzt sich dabei wie folgt zusammen (in EUR):

	<u>Kurswert 31.12.</u>	<u>Bilanz 31.12.</u>
Anleihen	520.470,00	549.200,00
Fondanteile	211.042,30	211.042,30
Zinsguthaben	6.170,69	6.170,69
Bankguthaben	<u>44.449,84</u>	<u>44.449,84</u>
	782.132,83	810.862,83

Entsprechend dem Rückzahlungsbetrags zum Nennwert werden die Anleihen innerhalb des Jahresabschlusses zutreffend zum Nennwert bilanziert. Die Fondsanteile sind zu dem niedrigeren Stichtagskurs am Jahresende angesetzt, entsprechend wurden Abschreibungen auf die ursprünglichen Anschaffungskosten (EUR 223.971,39) vorgenommen.

Nach den Ergebnissen meiner Prüfungen haben sich keine Einwendungen ergeben. Das Stiftungsvermögen zum 31.12.2006 ist entsprechend den gegebenen Zuwendungen erhalten und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie etwaige Zuwendungen wurden satzungsgemäß verwendet.

Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen (EUR 21.002,74) wurden neben Ausgaben für die Verwaltung des Stiftungsvermögens insbesondere für folgende Zwecke satzungsgemäß verwendet.

Sanierung Mesnerhaus Unterreichenbach	5.000,00
Außenkegelbahn Lebenshilfe Schwabach	2.000,00
Einrichtung Kinderkrippe Johanniter Unfallhilfe, Schwabach	<u>1.637,62</u>
	8.637,62

VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich der Bürgerstiftung Unser Schwabach, Schwabach, für die Buchführung 2006 und den als **Anlagen 1 bis 2** beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 für das Geschäftsjahr 2006 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung der Bürgerstiftung Schwabach für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Durch § 10 Abs. 4 der Satzung und Art 25 Abs. 2 BayStG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzmäßige Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art 25 BayStG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach Art 25 BayStG ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von

Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

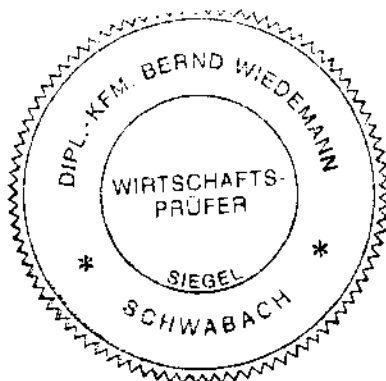
Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel nach Art 25 Abs. 2 BayStG hat keine Einwendungen ergeben."

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 (Bilanzsumme EUR 810.862,83; Stiftungsergebnis EUR 8.559,75) der Bürgerstiftung Unser Schwabach habe ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstattet.

Schwabach, den 19.10.2007



A handwritten signature in black ink, appearing to be "B. Wiedemann".

Dipl. Kfm.
Bernd Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

BILANZ zum 31. Dezember 2006**Bürgerstiftung "Unser Schwabach"**

AKTIVA

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		760.242,30	772.461,15
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände		6.170,69	6.170,69
II. Kasse, Bank			
		<u>44.449,84</u>	<u>22.984,14</u>
		50.620,53	29.154,83
		<u>810.862,83</u>	<u>801.615,98</u>

BILANZ zum 31. Dezember 2006**Bürgerstiftung "Unser Schwabach"****PASSIVA**

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. EIGENKAPITAL			
I. Stiftungskapital			
1. Grundstockvermögen		780.000,00	780.000,00
2. Zustiftungen		11.000,00	11.000,00
3. Zuführung aus Ergebnisrücklagen		12.218,85	0,00
4. Ergebnisse aus Vermögensumschichtung		<u>12.218,85</u>	<u>0,00</u>
		791.000,00	791.000,00
II. Mittelvorräte			
1. ideeller Bereich		18.757,92	333,58-
2. Vermögensverwaltung		0,00	10.531,75
3. Mittelvorräte allgemein		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
		18.757,92	10.198,17
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. sonstige Rückstellungen		731,00	0,00
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		0,00	248,14
2. sonstige Verbindlichkeiten		<u>373,91</u>	<u>169,67</u>
		373,91	417,81
		<u>810.862,83</u>	<u>801.615,98</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006

Bürgerstiftung "Unser Schwabach"

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. IDEELLER BEREICH			
I. nicht steuerbare Einnahmen			
1. sonstige nicht steuerbare Einnahmen		10.000,00	0,00
II. nicht anzusetzende Ausgaben			
1. übrige Ausgaben		9.784,33	333,58
GEWINN/VERLUST ideeller Bereich		<u>215,67</u>	<u>333,58-</u>
B. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Einnahmen			
1. ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge		21.002,74	10.715,46
II. Ausgaben/Werbungskosten			
Abschreibungen		12.218,85	0,00
Sonstige Ausgaben		<u>439,81</u>	<u>183,71</u>
		12.658,66-	183,71
GEWINN/VERLUST Vermögensverwaltung		<u>8.344,08</u>	<u>10.531,75</u>
 STIFTUNGSERGEBNIS		 8.559,75	 10.198,17





BERICHT ÜBER DIE ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKS zum 31. Dezember 2006

Bürgerstiftung "Unser Schwabach"

Zum 31.12.2006 verfügte die Bürgerstiftung "Unser Schwabach" über ein Stiftungsvermögen in Höhe von € 791.000,00.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2005 wurde in der Sitzung des Stiftungsrates vom 11.07.2006 einstimmig genehmigt und festgestellt.

Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgte im Gründungsjahr 2005. Im Kalenderjahr 2006 waren Neuanlagen wegen der Laufzeiten der jeweils getroffenen Wertpapieranlagen nicht erforderlich.

Aus den im Kalenderjahr 2006 aus dem Stiftungsvermögen erwirtschafteten Erträgen wurden im Kalenderjahr 2006 folgende Förderungen vorgenommen:

1. Förderung des Umbaus und der Sanierung des Messnerhauses der Kirchengemeinde Schwabach-Unterreichenbach mit einem Förderbetrag von € 5.000,00 (Fördervertrag vom 05.09.2006). Die vorab veranschlagte Gesamtsumme des Förderaufwands lag bei ca. € 290.000,00. Die Baumaßnahme ist bislang noch nicht abgeschlossen (Fördervertrag Nr. 01/2006).
2. Förderung der Errichtung einer Außenkegelbahn auf dem Gelände der Lebenshilfe Schwabach-Roth e.V. mit einem Förderbetrag von € 2.000,00 (Fördervertrag vom 02.10.2006). Der Gesamtfinanzbedarf des Projekts lag bei € 6.330,00, wobei ein Teilbetrag von € 3.000,00 aus einem von den Schülern gewonnenen Geldpreis in Höhe von € 3.000,00 finanziert wurde. Das Projekt ist abgeschlossen. Der Stiftungsvorstand hat sich über die Ausführung der geförderten Arbeiten unterrichtet (Fördervertrag Nr. 02/2006).
3. Förderung der Einrichtung von Kinderkrippenplätzen durch die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. in Schwabach mit einem Förderbetrag von € 2.000,00 (Fördervertrag vom 16.10.2006). Der Gesamtaufwand für die Einrichtung der Krippenplätze lag bei ca. € 10.000,00. Die geförderten Einrichtungsgegenstände für die Kinderkrippenplätze sind entsprechend angeschafft worden (Fördervertrag Nr. 03/2006).

Entsprechend seinem Stiftungszweck hat die Bürgerstiftung "Unser Schwabach" im Jahr 2006 eine Diskussions- und Vortragsreihe mit dem Namen "Forum Bürgerstiftung" ins Leben gerufen, bei der sich Persönlichkeiten aus Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Sport, die möglichst einen Bezug zu Schwabach haben sollen, für einen Vortragsabend zur Verfügung stellen. Den Anfang machte im Juli 2006 der Vertrag mit dem Leibnitzpreisträger und Leiter des Lehrstuhls für chemische Reaktionstechnik an der Universität Erlangen-Nürnberg, Prof. Dr. Peter Wasserscheid. Der Eintritt zum Vortrag war frei, die Kosten konnten durch Spenden gedeckt werden. Die Veranstaltung war mit ca. 150 Besuchern ein Erfolg. Über die Tätigkeiten der Bürgerstiftung wurde im Schwabacher Tagblatt wiederholt ausführlich berichtet.

BERICHT ÜBER DIE ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKS zum 31. Dezember 2006

Bürgerstiftung "Unser Schwabach"

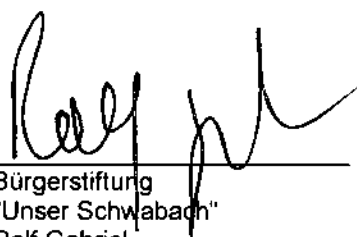
Ein Teil der Erträge aus den bisher gehaltenen Geldanlagen soll nach einer vorläufigen Entscheidung des Stiftungsrates als Inflationsausgleich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens verwendet und nicht für Stiftungszwecke ausgegeben werden. Zur Bildung eines solchen Inflationsausgleichs besteht eine gesetzliche Verpflichtung.

Aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus wird für das Kalenderjahr 2007 mit höheren Erträgen aus dem Stiftungsvermögen gerechnet.

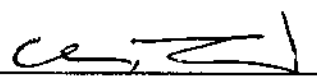
Schwabach, im Mai 2007



Bürgerstiftung
"Unser Schwabach"
Dr. Martin Böhmer
Stiftungsvorstand



Bürgerstiftung
"Unser Schwabach"
Ralf Gabriel



Bürgerstiftung
"Unser Schwabach"
Alexander Pühringer

Bestätigungsvermerk

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung der Bürgerstiftung Schwabach für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Durch § 10 Abs. 4 der Satzung und Art 25 Abs. 2 BayStG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzmäßige Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

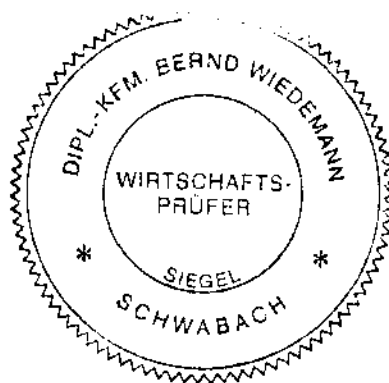
Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art 25 BayStG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach Art 25 BayStG ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel nach Art 25 Abs. 2 BayStG hat keine Einwendungen ergeben.

Schwabach, den 19.10.2007



A handwritten signature in black ink, appearing to be "B. Wiedemann".

Bernd Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Grundlagen**1. Rechtliche Verhältnisse**

Name und Sitz	Bürgerstiftung „Unser Schwabach“, Sitz ist Schwabach.
Rechtsstellung	Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
Rechtsfähigkeit	Mit Anerkennungsurkunde der Regierung Mittelfranken vom 28.06.2005, Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger vom 28.06.2005.
Stiftungsurkunde und Stiftungssatzung	Stiftungsurkunde vom 28.06.2005 und Stiftungssatzung vom 28.06.2006.
Stiftungszweck	Förderung des bürgerschaftlichen Zusammenwirkens der Generationen der Stadt Schwabach im Geiste der gegenseitigen Toleranz und Rücksichtnahme, insbesondere in den Bereichen der Jugend- und Altenhilfe, Bildung und Erziehung, der öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, der Völkerverständigung, der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Weiterhin fördert die Stiftung den Sport, die Kunst und Kultur, die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, die Denkmalpflege sowie die Heimatpflege und -kunde.
Grundstockvermögen	EUR 780.000,00

Stiftungsorgane	Stifterversammlung Stiftungsrat Stiftungsvorstand
Stifterversammlung	Besteht aus den Gründungsstiftern sowie den Zustiftern von mindestens EUR 2.500
Stiftungsrat	Bestehend aus acht bis sechzehn Mitgliedern, abhängig vom Stiftungsvermögen. Immer vier Mitglieder stellt die Stadt Schwabach. Wird alle vier Jahre von der Stifterversammlung gewählt. Derzeit bestehend aus: Angela Novotny (Vorsitzende) Heinz Rockenhäuser (stellvertretender Vorsitzender) Hartwig Reimann Lina Rühl Adolf Funk Werner Sittauer Dr. Thomas Donhauser Matthias Nester
Stiftungsvorstand	Besteht aus drei Personen, wird vom Stiftungsrat bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzelvertretungsbe-rechtigt. Im Innenverhältnis sollen die Stellvertreter des Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung handeln. Vorstandsmitglieder sind derzeit: Dr. Martin Böhmer (Vorsitzender) Ralf Gabriel Alexander Pühringer

2. Rechnungslegung

Geschäftsjahr

Kalenderjahr.

Prüfung des Vorjahresabschlusses

Der Vorjahresabschluss wurde gemäß Art. 25 Abs. 2 BayStG von der Regierung Mittelfranken geprüft. Mit Schreiben vom 10.07.2006 hat diese bescheinigt, dass das Grundvermögen der Stiftung ungeschmälert erhalten und die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Stiftungsmittelsatzungsgemäß verwendet wurden.

3. Steuerliche Verhältnisse

Gemäß vorläufiger Bescheinigung des Zentralfinanzamts Nürnberg vom 04.08.2005 dient die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften und Vermögensmassen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchläsungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadenfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Hegelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadenfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünftfache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem vor ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anfernweligen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstellung seiner Auslagen, die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Bernd Wiedemann

Dipl.-Kfm. – WP, StB

O'Brien Straße 3
91126 Schwabach

Telefon +49(9122)630 97 50
Telefax +49(9122)630 97 60

www.wp-wiedemann.com

130202 1/1 2011